

Weisung 201904001 vom 04.04.2019 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Vorbereitungen auf Austritt ohne Austrittsabkommen (harter Brexit)

Laufende Nummer: 201904001

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1101

Gültig ab: 04.04.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201812005 vom 10.12.2018 – Rechtsfolgen der Austrittserklärung Großbritanniens aus der Europäischen Union

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) erklärte den Austritt aus der Europäischen Union (EU) zum Ablauf des 29.03.2019. Das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen wurde im britischen Parlament wiederholt abgelehnt. Es müssen Vorbereitungen für einen unregelmäßigen Austritt getroffen werden. Wird weiterhin kein Austrittsabkommen ratifiziert, wird es für die zum Zeitpunkt des Austritts freizügigkeitsberechtigten in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige eine aufenthaltsrechtliche Übergangsphase von wenigstens drei Monaten ab dem Austritt geben.

1. Ausgangssituation

Die Regierung des UK erklärte den Austritt aus der EU zum Ablauf des 29.03.2019. Der Europäische Rat stimmte zuletzt einem Aufschub dieses Austrittstermins bis zum Ablauf des 12.04.2019 zu.

Das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen, das u.a. eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020 (einmalig um bis zu zwei Jahre verlängerbar) vorsieht, wurde durch das britische



Unterhaus am 29.03.2019 zum dritten Mal abgelehnt. Sofern - gegebenenfalls nach einer weiteren Verschiebung des Austrittstermins - das Austrittsabkommen nicht ratifiziert wird, kommt es zum sogenannten unregulierten Brexit und die britischen Staatsangehörigen genießen nicht mehr die Rechte von Unionsbürgerinnen und -bürgern. Für die zum Zeitpunkt des Austritts freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen wird es eine aufenthaltsrechtliche Übergangsphase von mindestens drei Monaten geben. Hierzu wird der Bundesminister für Inneres, für Bau und Heimat (BMI) eine Ministerverordnung erlassen, die für diesen Personenkreis eine Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorsieht. Gleiches gilt für britische Staatsangehörige, die nach dem Austrittszeitpunkt während der Geltungsdauer dieser Verordnung in das Bundesgebiet einreisen. Für die Folgezeit sind die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige maßgeblich, die im Hinblick auf britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen jedoch möglicherweise noch angepasst werden.

2. Auftrag und Ziel

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihnen werden Informationen und Entscheidungshilfen bereitgestellt, die die Bewältigung eines sogenannten unregulierten Brexit unterstützen. Inhaltlich betrifft die Weisung britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich im Zeitpunkt des Brexit aufgrund eines bis dahin bestehenden Freizügigkeitsrechts bereits im Bundesgebiet aufgehalten haben oder nach dem Austrittszeitpunkt während der Geltungsdauer der Ministerverordnung des BMI in das Bundesgebiet einreisen.

3. Einzelaufträge

Bis auf Weiteres ist nichts zu veranlassen. Kommt es zu einem unregulierten Austritt des UK und tritt die Ministerverordnung des BMI in Kraft – die Zentrale wird hierüber informieren – ist wie folgt weiter zu verfahren:

I. Prüfung durch die gemeinsame Einrichtung (gE)

Der weitere Leistungsanspruch der britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist durch die gE zu prüfen. Mit Weisung vom 10.12.2018 wurde den gE hierzu die opDs-Musterabfrage „2_081 – Bedarfsgemeinschaften mit britischen Staatsangehörigen“ zur Verfügung gestellt.

Für die britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ist ab dem Austrittsdatum das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)

nicht mehr anwendbar. Die britischen Staatsangehörigen verlieren ihren Status als Unionsbürger und werden Drittstaatsangehörige. Als solche bedürfen sie gemäß § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich eines Aufenthaltstitels. Diesen Aufenthaltstitel gilt es bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Auch Familienangehörige, die zwar selbst die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, bislang aber allein als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter britischer Staatsangehöriger aufenthaltsberechtigt waren, verlieren ggf. ihr Aufenthaltsrecht.

Es gilt zunächst jedoch eine aufenthaltsrechtliche Übergangszeit von mindestens drei Monaten. Durch Ministerverordnung des BMI werden alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Austritts unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt gemäß dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern im Bundesgebiet aufgehalten haben, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Gleiches gilt für britische Staatsangehörige, die nach dem Austrittszeitpunkt während der Geltungsdauer der Verordnung in das Bundesgebiet einreisen. Die Ministerverordnung tritt drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Geltungsdauer bzw. anderer Sonderregelungen ist für die Zeit danach gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel erforderlich. Die britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen können in der Übergangszeit einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen.

Während der Übergangszeit haben britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich im Zeitpunkt des Austritts des UK unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, weiterhin ein Aufenthaltsrecht. Sie unterfallen also nicht dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB II. Die Betroffenen haben während der Übergangszeit weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt und sind damit auch erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 2 SGB II.

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die vor dem Brexit zwar freizügigkeitsberechtigt, aber dennoch von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren, sind - sofern sie kein anderweitiges Aufenthaltsrecht haben - weiterhin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB II). Diese Personengruppe hat, sofern sich an ihrer Situation nichts ändert, auch weiterhin keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Dies betrifft Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder Art. 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 ergibt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben b, c SGB II).

Unabhängig von der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann ein Leistungsanspruch bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen im Regelfall bejaht werden, wenn

- neben der britischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besteht und die oder der Betroffene nach dem FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist,
- neben der britischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit besteht,
- die britische Staatsbürgerin/der britische Staatsbürger Familienangehörige/r eines Unionsbürgers i. S. d. § 3 FreizügG/EU ist; dies gilt nicht, wenn der Unionsbürger einem auch seine Familienangehörigen erfassenden Leistungsausschluss unterfällt (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

II. Verfahren

Sollte sich aus der Aktenlage nicht schon ein weiterer Anspruch ergeben, sind die britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie ihre Familienangehörigen durch die gE darauf hinzuweisen, dass der Leistungsanspruch nach Ablauf der mindestens dreimonatigen Übergangsfrist erlischt, wenn nicht ein Aufenthaltstitel beantragt wird. Ferner sind sie ggf. zur Vorlage anderer Nachweise aufzufordern, die bereits zum weiteren Aufenthalt in Deutschland berechtigen. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt (Fiktion); auch haben die Betroffenen weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt. Die entsprechende Antragstellung ist durch die leistungsberechtigten britischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und ihre Familienangehörigen nachzuweisen.

Werden die geforderten Nachweise nicht erbracht und sind aus der Leistungsakte keine Anhaltspunkte erkennbar, um einen weiteren Leistungsanspruch zu begründen, sind die betroffenen Bedarfsgemeinschaften **frühzeitig** im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens gem. § 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) anzuhören und auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Werden im Rahmen der Anhörung keine anspruchsbegründenden Tatsachen vorgetragen und keine entsprechenden Nachweise erbracht, ist die Bewilligungsentscheidung mit Wirkung zum Tag nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 48 Absatz 1 SGB X aufzuheben.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift